



Entscheidung

In der Sache

Denis Komarov, geb. am 17.11.1995

– Beteiligter –

Verein: TV Eiche Horn von 1899 e. V.
Abteilung Floorball
Daniel Teetz
Berckstraße 87
28359 Bremen

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner,
Goesselstraße 55, 28215 Bremen)

als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe III (Tätlichkeit)

am 21.12.2019 bei der Partie des FD-Pokal Herren (Spiel-Nr. 403) zwischen TV Eiche Horn Bremen und ETV Piranhhas Hamburg

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter der VSK Ralf Kühne, den stellvertretenden Vorsitzenden Richter der VSK Stephan Thiemann sowie dem Beisitzer Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 2 Spielen (saisonübergreifend) untersagt, an dem FD-Pokal-Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V. teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat - unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins TV Eiche Horn von 1899 e. V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 75,00 zu zahlen.**

3. Der Beteiligte hat - unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins TV Eiche Horn von 1899 e. V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.

4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im Spiel 403 des FD-Pokal Herren wegen eines Wegstoßens des Gegenspielers an dessen Kopf abseits des Spielgeschehens mit der offenen Hand eine Matchstrafe III verhängt. Sein Vergehen wird eingeräumt. Die Stellungnahmen der Schiedsrichter weicht hier von der Darstellung des Beteiligten, des Gästeteams, der RSK FD und der wirksam nach § 6c REO beigezogenen Videoaufnahme ab.

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

II.

Der Beteiligte hat sich durch die Tätlichkeit eines Vergehens nach Ziffer 6.17 Nr. 4 SPRGK – Version 2018 schuldig gemacht (ständige Rechtsprechung der VSK, vgl. u.a. 004/MS/2014, 008/MS/2014, 010/MS/2014, 003/MS/2016, 05 MS 2018, 02 MS 2019, 03 MS 2019).

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens sowie der vorhergehenden gegenseitigen Provokationen und des späten Einschreitens der Schiedsrichter ist die Mindeststrafe nur um ein weiteres Spiel (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.16 SPRGK) zu erhöhen sowie die Geldstrafe bei der Mindeststrafe von EUR 75,00 (§ 15 Abs. 1 REO i.V.m. § 8 GBO) zu belassen.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Dem Beteiligten und/oder dem Verein steht hinsichtlich dieser Entscheidung wahlweise der Antrag auf ausführliche Begründung (§ 6g Abs. 2 Satz 2 REO) oder der Einspruch (§ 18 REO) zu.

Antrag auf ausführliche Begründung

Der Beteiligte und/oder der Verein können gem. § 6g Abs. 2 Satz 2 REO innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang der Entscheidung bei der Verbandsspruchkammer eine ausführliche Begründung verlangen. Auf die Berechnung der Frist gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Antrag auf ausführliche Begründung ist nach § 9 GBO mit weiteren Kosten verbunden (EUR 50,00).

Einspruch

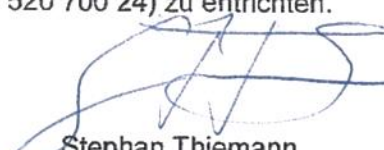
Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

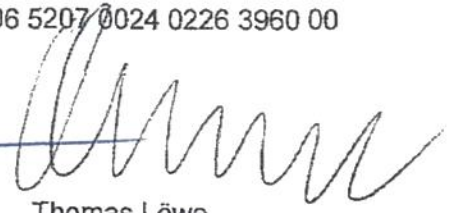
Im Falle eines Antrags auf ausführlich Begründung (§ 6g Abs. 2 Satz 2 REO) beginnt die Einspruchsfrist für den Beteiligten und/oder den Verein erst mit Zustellung der ausführlichen Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 (§ 9 GBO) auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.


Ralf Kühne
Vorsitzender


Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender


Thomas Löwe
Beisitzer